

Einarbeitungszuschuss - Arbeitslohn

A. Erläuterung

Der auf Grund des § 7 Abs. 5 SVG gezahlte Einarbeitungszuschuss ist Arbeitslohn .

B. Rechtsgrundlage

-> R 19.3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LStR